

Hauptsatzung der Stadt Wirges

Der Stadtrat Wirges hat am 26. August 2024 aufgrund

- a) der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO),
 - b) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und
 - c) der § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenbeamter (KomAEVO)
- die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wirges erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse "<http://www.wirges.de>".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung
 3. Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Marketing und Soziales
 4. Ausschuss für Stadtsauberkeit und Umwelt
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wirges gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 2 a

Bildung eines Partnerschaftsbeirates

- (1) In der Stadt Wirges wird ein Partnerschaftsbeirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:
 1. Stadtbürgermeister/in als Vorsitzende/n
 2. den Stadtbeigeordneten
 3. einer/einem Partnerschaftsbeauftragten
 4. der/den Stellvertreter/in der/des Partnerschaftsbeauftragten
 5. je eine/n Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie
 6. 8 Vertreter/innen aus der Vollversammlung der Wirgeser Vereine.
- (2) Der/die Partnerschaftsbeauftragte, dessen Stellvertreter/in sowie die Vertreter/innen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen werden vom Stadtrat gewählt.
- (3) Die Vertreter/innen der Wirgeser Vereine werden für die jeweilige Legislaturperiode des Stadtrates von der Vollversammlung der Wirgeser Vereine gewählt. Diese Vereinsvertreter sollen möglichst der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter eines Wirgeser Vereins sein.
- (4) Der Partnerschaftsbeirat kann weitere Personen zur Mitarbeit (z.B. für Sprachunterstützung, Jugendarbeit und sonstige Bereiche der Partnerschaftsarbeit) berufen.
- (5) Die finanziellen Geschäfte regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrates vor zu beraten.

Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über:

 1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen,
 3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne,
 4. die Regionalplanung,
 5. Entwicklungsvorhaben und
 6. die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € , bei einem Haushaltsansatz über 100.000 € bis 20 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 30.000 € ,
 2. Verfügung über Stadtvermögen (z.B. Grundstücksveräußerung) sowie Hingabe von Darlehen der Stadt Wirges ab einer Wertgrenze von 2.500 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € ,
 3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
 4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister oder einem speziellen Ausschuss übertragen ist, bis zu einem Betrag von 25.000 € ,
 5. Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.000 € ,
 6. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
 7. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,

8. Genehmigung von Verträgen der Stadt Wirges mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500 € , soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist,
 9. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen , soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
 10. Die Festlegung und Verleihung von Namen für die im Bereich der Stadt Wirges befindlichen Strassen, Wege und Plätze.
 11. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall.
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 2.500 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
- (4) Der Ausschuss für Bauwesen und Stadtentwicklung wird ermächtigt, über folgende Angelegenheiten abschließend zu entscheiden:
1. Herstellung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB in den Fällen des
 - § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes)
 - § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung)
 - § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich)
 - § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich)
 2. Herstellung des Einvernehmens gem. § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen von einer Veränderungssperre)
 3. Vergabe von Bauaufträgen bis zu einem Betrag von 25.000 € .
- (5) Der Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Marketing und Soziales wird ermächtigt, über Auftragsvergaben bis zu einem Betrag von 10.000 € abschließend zu entscheiden.
- (6) Der Ausschuss für Stadtsauberkeit und Umwelt wird ermächtigt, über Auftragsvergaben bis zu einem Betrag von 10.000 € abschließend zu entscheiden.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

- (1) Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt Wirges bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall,
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall. Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt,
 3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses,
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
 5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen ab einem Betrag von 500 € . Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.
 6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
 7. Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Wert von 25.000 € im Einzelfall,
 8. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,

9. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO (Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit),
10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 5

Stadtbeigeordnete

- (1) Die Stadt Wirges hat bis zu 3 ehrenamtliche Stadtbeigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt Wirges werden bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete übertragen werden können.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 25 € einschließlich der Entschädigung für Fraktionssitzungen und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war. Erhält das Ratsmitglied die Sitzungseinladungen, -unterlagen und Protokolle rein digital, werden der monatliche Grundbetrag und das Sitzungsgeld nach Satz 1 und 2 um jeweils 5 € erhöht.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.
- (6) Die Beiträge für Mitgliedschaften in einer kommunalpolitischen Vereinigung werden den Fraktionen auf Antrag bis zu maximal 500 € jährlich erstattet.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 25 € (für Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Stadtratsmitglied sind) und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 €. Erhält das Ausschussmitglied die Sitzungseinladungen, -unterlagen und Protokolle rein digital, werden der monatliche Grundbetrag und das Sitzungsgeld nach Absatz 2 Satz 1 um jeweils 5 € erhöht.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt Wirges sowie die Mitglieder der Jugendvertretung und der Behindertenbeauftragte erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Der Vorsitzende und das juristische Mitglied des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses als Aufwandsentschädigung 10,20 € je angefangene Stunde zuzüglich einer Fahrkostenerstattung gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses Aufwandsentschädigungen entsprechend § 7 Abs. 1 bis 3.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisters

(1) Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 0 % erhöht.

(2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Stadtbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Stadtbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 9,80 €. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Der ehrenamtliche Stadtbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Stadtbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung.

(4) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9 a

Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte bei Kommunalwahlen und Abstimmungen

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld wird in Höhe des am Wahl- oder Abstimmungstag gültigen Pauschalbetrages nach § 8 Abs. 3 der Landeswahlordnung (z.Zt. 25,00 €) je Wahl- oder Abstimmungstag sowie zusätzlichen Auszähltag gewährt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen oder Abstimmungen gleichzeitig statt, wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. August 2004 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

56422 Wirges, 29.08.2024

Ausgefertigt

Markus Schlotter

Stadtbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.